

## DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 6. Juni 1986

Dietlikon. Landwirtschaftszone - Ergänzung

- A. Mit Beschluss Nr. 868/1985 genehmigte der Regierungsrat die kommunale Nutzungsplanung der Gemeinde Dietlikon. Gleichzeitig setzte die Baudirektion mit Verfügung Nr. 2059 vom 27. Februar 1985 die Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Dietlikon fest. Da die Baudirektion - weil teilweise keine Verzichtserklärungen bezüglich Forderungen gegenüber dem Staat Zürich vorlagen - davon absah, das keiner kommunalen Zone zugeteilte Gebiet Usser Grund/Runsberg der Landwirtschaftszone zuzuweisen, wurde die Gemeinde Dietlikon mit Dispositiv Ziffer III von RRB 868/1985 eingeladen, für den nicht von der Landwirtschaftszone erfassten Teil des Gebietes Usser Grund/Runsberg eine kommunale Zone zu erlassen.
- B. Am 24. Oktober 1985 beschloss die Gemeindeversammlung Dietlikon die Zuweisung des Gebietes Usser Grund/Runsberg in kommunale Zonen. Für den noch verbleibenden, keiner kommunalen Zone zugeteilten Teil des Gebietes (Kat.-Nrn. 4596, 4595, 4597 und Teil von 3469) liegen von den Grundeigentümern unterzeichnete Verzichtserklärungen bezüglich Entschädigungsansprüchen gegenüber dem Staat Zürich vor. Damit sind die Voraussetzungen für den nachträglichen Erlass von Landwirtschaftszone für das fragliche Gebiet durch die Baudirektion gegeben.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Festsetzung der Landwirtschaftszone im Sinne von § 36 PBG wird in der Gemeinde Dietlikon für das Gebiet Usser Grund/Runsberg (Kat.-Nrn. 4596, 4595, 4597 und Teil von 3469) gemäss Plan vom 6. Juni 1986, Mst. 1:5000, ergänzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Dietlikon (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 6. Juni 1986  
1372/P2/K2

**Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung**



versandt: 24. Juli 1986